

RS Vwgh 2003/4/23 2001/04/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2003

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E17200000

E6j

26/02 Markenschutz Musterschutz

Norm

31989L0104 Marken-RL 01te Art3 Abs1 litb;

61999CJ0299 Philips VORAB;

EURallg;

MarkenSchG 1970 §1;

MarkenSchG 1970 §4 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Auch ein dreidimensionales Zeichen, die Aufmachung einer Ware, kann eine Marke sein, vorausgesetzt, es lässt sich grafisch darstellen und es ist geeignet, die Ware als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen. Durch die Marke soll dem Verbraucher der Ware bzw. dem Empfänger der Dienstleistung ermöglicht werden, die Ware oder Dienstleistung ohne Verwechslungsgefahr von Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft zu unterscheiden (Hinweis Urteil des EuGH vom 18.6.2002 in der Rechtssache C-299/99, Philips, Slg. 2002, I-05475, Rn 30).

Gerichtsentcheidung

EuGH 61999J0299 Philips VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001040105.X01

Im RIS seit

19.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at